

RECHT **RdU** DER UMWELT

Editorial:
20 Jahre IUR!

Schriftleitung + Redaktion **Ferdinand Kerschner**

Redaktion **Wilhelm Bergthaler**, Eva Schulev-Steindl

Ständige Mitarbeiter **W. Berger**, M. Bydlinski, D. Ennöckl, B.-C. Funk, D. Hinterwirth,

W. Hochreiter, P. Jabornegg, V. Madner, F. Oberleitner, B. Raschauer,

N. Raschauer, P. Sander, J. Stabentheiner, E. Wagner, R. Weiß

Februar 2017

01

1 – 44

Schwerpunkt

Naturschutz

Natura-2000, Vertragsverletzung ... Lutra lutra quo vadis?

Angelika Götzl ➔ 11

Leitsätze Naturschutz und UVP ➔ 24

EuGH bejaht Rechtsschutz von Umweltorganisationen

bei Naturverträglichkeitsprüfungen *Stefanie Fasching* ➔ 27

Beitrag

Heliskiing von Landeshauptmanns Gnaden? *Felix Karl Vogl* ➔ 5

Aktuelles Umweltrecht

Mitteilung der EU: Saubere Energie für alle Europäer ➔ 17

Änderung der Deponieverordnung ➔ 20

Beilage Umwelt & Technik

Der CO₂-k.o.: Die Schmerzgrenze des Umweltrechts

Wilhelm Bergthaler ➔ U&T 25

Nachträgliche Rechtsmittel der betroffenen Öffentlichkeit

Florian Berl und Alexander Forster ➔ U&T 26

Rechtsprechung

Verpflichtung des Grundeigentümers zur Duldung der Jagd nach VfGH nicht verfassungswidrig

Kathrin Bayer, Klaus Hackländer und Iris Eisenberger ➔ 32

OGH bejaht Unterlassungsanspruch wegen Zigarrenrauchs

Julius Ecker ➔ 37

RdU 2017/32

§ 15 Abs 2 und 3

K-JG;

Art 5 StGG;

Art 1 1. ZP EMRK

VfGH

15. 10. 2016,

G 7/2016

→ VfGH sieht keine Verfassungswidrigkeit in der Verpflichtung des (ethisch motivierten) Grundeigentümers, die Jagd zu dulden

Das Ziel der Krnt Jagdgesetzgebung liegt nach § 3 K-JG insb in der Ausübung eines geordneten Jagdbetriebs. Dabei werden die öffentlichen Interessen an der Erhaltung der günstigen Wirkungen des Walds, eines artenreichen und gesunden Wildbestands, eines ausgewogenen Naturhaushalts, der

Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft und der wildökologischen Raumplanung verfolgt. Die Jagdausübung umfasst auch die Hege: Das ist die Betreuung des Wildes, die Sicherung der Lebensgrundlage und das Entgegenwirken aller diesbezüglichen Störungen.

Aus diesen Bestimmungen – sowie aus den spezifischen öffentlichen Interessen in Österreich an der flächendeckenden Jagdbewirtschaftung (Gefahr für Wälder aufgrund besonders hoher Schalenwild-dichte und Diversität, Notwendigkeit eines permanenten Jagddrucks zur Hintanhaltung von Wildunfällen, notwendiger Schutz des Waldes vor Wildschäden in alpinen biogeographischen Regionen, völkerrechtliche Verpflichtung zu Schutzmaßnahmen des Waldes im alpinen Gebiet) – geht hervor,

dass die Jagdausübung in Kärnten nicht primär Freizeitbeschäftigung von Privatpersonen ist.

Jagdfreistellung;
ethische Gründe

Die Erfüllung der öffentlichen Interessen insb an der Hintanhaltung von Wildschäden im Wald sowie an der planmäßigen Jagdbewirtschaftung des gesamten Landesgebiets kann anders als durch flächendeckende – also grundsätzlich ausnahmslose – Bejagung und die damit einhergehende Verpflichtung der Grundstückseigentümer im Gemeindejagdgebiet zur Duldung der Jagdausübung auf ihren Grundstücken nicht adäquat erreicht werden.

Sachverhalt:

Der Eigentümer einer dem Gemeindejagdgebiet zugeordneten Gesamtfläche von 6,5 ha in Spittal an der Drau beantragte eine Jagdfreistellung aus ethischen Belangen. Auf seinen Grundstücken sollten keine Tiere erschossen, keine Wildhegemaßnahmen oder jagdlichen Maßnahmen gesetzt, keine jagdlichen Einrichtungen errichtet und alle bisher errichteten jagdlichen Einrichtungen entfernt werden.¹⁾ Der Wildbestand solle durch Wiederansiedelung von Luchs, Wolf und Bär sowie die Unterlassung von Fütterungen natürlich reguliert werden.²⁾

Die BH Spittal an der Drau hat den Antrag mangels Rechtsgrundlage zur Jagdfreistellung aus ethischen Gründen zurückgewiesen. Das LVwG Kärnten bestätigte diese Entscheidung.

Dagegen richtete sich die dem VfGH-Erk zugrundeliegende Beschwerde. Darin verwies der Bf auf drei E des EGMR (Frankreich, Luxemburg, Deutschland) und behauptete eine Verletzung in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Eigentum. Mehrere Bestimmungen des K-JG seien verfassungswidrig – insb die Bestimmung zum Ruhen der Jagd. Entsprechend dieser Regelung kann zwar jeder (ob ethisch oder nicht ethisch motivierte) Grundeigentümer³⁾ einen Antrag auf Ruhen der Jagd stellen; allerdings nur, wenn das Grundstück auf eigene Kosten durch eine feste Umfriedung dauernd umschlossen wird.

Im Dezember 2015 fasste der VfGH zu E 1354/2015 den vorläufigen Beschluss, mehrere Normen des K-JG auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. Am 27. 9. 2016 fand eine mündliche Verhandlung statt. Der VfGH hat dazu eine Auskunftsperson für das Gebiet der Wildbiologie beigezogen.⁴⁾ In der mündlichen Verhandlung wurden insb die Beschaffenheit und der Zweck einer Umfriedung, die Bedeutung von Waldflächen in alpin geprägten Topographien, die Anwendbarkeit der Alpenkonvention sowie (möglicherweise drohende) negative Auswirkungen einer Jagdfreistellung auf nicht umfriedeten Grundstücken erörtert.

In seiner E v 15. 10. 2016, G 7/2016, qualifizierte der VfGH den durch die Jagdausübung erfolgten Eingriff in das Eigentumsrecht des Bf als verhältnismäßig. In einer Gesamtbetrachtung seien die geprüften Bestimmungen im K-JG verfassungskonform.

Aus den Entscheidungsgründen:

[Jagd als rechtfertigungsbedürftiger Eingriff ins Eigentum]

[...]

40. Das Eigentumsrecht ist nach Art 5 StGG und Art 1 1. ZP verfassungsrechtlich geschützt. [...]

41. Ein rechtfertigungsbedürftiger Eingriff in den von Art 1 Abs 1 1. ZP erfassten Schutzbereich liegt vor, weil ein Eigentümer von Grundstücken im Gemeindejagdgebiet grundsätzlich gezwungen ist, die Jagdausübung auf seinen Grundstücken durch dritte Personen zu dulden. Das ergibt sich aus der Bestimmung des § 2 Abs 2 lit b iVm § 6 Abs 1 K-JG, wonach im Gemeindejagdgebiet die Gemeinde jagdausübungsberechtigt ist.

42. Die dem Eigentümer eines Grundstücks gesetzlich auferlegte Verpflichtung zur Duldung der Ausübung der Jagd stellt eine Nutzungsregelung iSd Art 1 Abs 2 1. ZP dar (vgl Fall *Herrmann gegen Deutschland*,⁵⁾ Rz 72). Solche Nutzungsregelungen sind hoheitliche Maßnahmen, die einen bestimmten Gebrauch des Eigentums gebieten oder untersagen (*Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁶⁾ [2016] 604 Rz 14); dies grundsätzlich unabhängig davon, ob die Maßnahme mit den ethischen Überzeugungen des Grundeigentümers vereinbar ist. Der EGMR hat in den Fällen *Chassagnou ua gegen Frankreich*,⁶⁾ *Schneider gegen Luxemburg*⁷⁾ und *Herrmann gegen Deutschland* die ethischen Überzeugungen des Grundeigentümers jedoch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigt und dahingehend festgehalten, dass die Verpflichtung eines Grundeigentümers zur Duldung einer von ihm ethisch abgelehnten Tätigkeit geeignet ist, den zwischen dem Schutz des Eigentumsrechts und den Erfordernissen des Allgemeininteresses herbeizuführenden gerechten Ausgleich zu stören und dem betroffenen Grundeigentümer eine unverhältnismäßige Last aufzubürden, die mit Art 1 des 1. ZP unvereinbar ist (vgl Fall *Herrmann gegen Deutschland*, Rz 80). →

Nach Ansicht des VfGH ist eine ausnahmslose Ausübung und damit Duldung der Jagd durch das in Österreich – und im Besonderen in Kärnten – bestehende spezifische Interesse an einer flächendeckenden Jagdbewirtschaftung gedeckt. Es ist verhältnismäßig, wenn der Gesetzgeber von einem Grundeigentümer, der die Jagd ablehnt, die Errichtung einer Umzäunung verlangt.

1) Siehe VfGH 15. 10. 2016, G 7/2016 Rz 2.

2) Siehe VfGH 15. 10. 2016, G 7/2016 Rz 3.

3) Bzw auch der Jagdausübungsberechtigte.

4) Als Auskunftsperson wurde der Mitautor, Univ.-Prof. Dipl.-Biol. Dr. rer.nat. *Klaus Hackländer*, Leiter des Instituts für Wildbiologie und Jagdwirtschaft an der Universität für Bodenkultur Wien, herangezogen. Er hat selbst keinen Jagdschein und ist als Experte für die Jagd in vielen Gremien tätig, bspw im Wissenschaftlichen Beirat des WWF Österreich oder im Kuratorium der Deutschen Wildtier Stiftung. Entgegen mehreren Behauptungen in den Medien sowie in diversen Blogs ist er kein „von der Jägerschaft bezahlter“ Jagdexperte, sondern wurde direkt vom VfGH aufgrund seiner Expertise als Auskunftsperson herangezogen.

5) EGMR 26. 6. 2012, 9300/07, *Herrmann gegen Deutschland*.

6) EGMR 29. 4. 1999, 25088/94, 28331/95, 28443/95, *Chassagnou ua gegen Frankreich*.

7) EGMR 10. 7. 2007, 2113/04, *Schneider gegen Luxemburg*.

43. Aus dieser Rspr folgt für den vorliegenden Fall, dass die vom Bf im Anlassverfahren vertretene ethische Haltung [...] als zusätzliche Abwägungskomponente in die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Art 1 Abs 2 1. ZP miteinzubeziehen ist. [...]

[Unterscheidung von den bisher vom EGMR entschiedenen Fällen]

49. Die Situation in Kärnten unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von der Sach- und Rechtslage, die den Fällen *Chassagnou ua gegen Frankreich*, *Schneider gegen Luxemburg* und *Herrmann gegen Deutschland* zugrunde lag. Diese Rspr ist daher nicht auf die in Kärnten herrschende Situation übertragbar.

50. Im Regelungssystem des K-JG wird grundsätzlich das gesamte Landesgebiet in Jagdgebiete (Eigenjagdgebiete und Gemeindejagdgebiete; §§ 5f) unterteilt. [...] Die Verpflichtung zur Duldung der Jagd ergibt sich für die Eigentümer der Grundstücke in einem Gemeindejagdgebiet aus § 2 Abs 2 lit b K-JG. Auch die Grundeigentümer eines Eigenjagdgebiets können die Bejagung ihres Grundstücks nicht verhindern: Wollen sie die Jagd selbst nicht ausüben, geht das Jagdausübungsrecht gem § 2 Abs 3 iVm § 34 leg cit auf einen namhaft gemachten Bevollmächtigten oder einen von der Beh bestellten Jagdverwalter über, welcher als Jagdausübungsberechtigter insb den Abschussplan zu erfüllen hat (§ 57 Abs 2 iVm Abs 4 lit b leg cit). [...]

57. In seiner Anwendbarkeit unterscheidet sich das K-JG von der französischen Loi Verdeille (Fall *Chassagnou ua gegen Frankreich*), welches nur auf bestimmte Teile des französischen Staatsgebiets anwendbar war und bestimmte Grundeigentümer, nämlich Eigentümer von Grundstücken über 25 ha und bestimmte staatliche Einrichtungen, vom Bejagungssystem ausnahm. Auch in Luxemburg war eine Ausnahme für das Privateigentum der luxemburgischen Krone vorgesehen (Fall *Schneider gegen Luxemburg*). Das K-JG gleicht in dieser Hinsicht zwar dem dt BundesjagdG, welches grundsätzlich landesweit anwendbar war und keine Ausnahmen für bestimmte Personen(-gruppen) oder staatliche Einrichtungen vorsah, sowie darin, dass auch die Eigentümer größerer Grundstücke die Jagdausübung auf ihrem Grundstück dulden mussten, sofern sie sie nicht selbst ausüben (Fall *Herrmann gegen Deutschland*). Ein wesentlicher Unterschied zur Rechtslage, wie sie dem Fall *Herrmann gegen Deutschland* zugrunde lag, liegt aber darin, dass dem K-JG der – durch ein spezifisches öffentliches Interesse gebotene [...] – Grundsatz einer flächendeckenden Jagdwirtschaft im gesamten Krnt Landesgebiet zugrunde liegt.

58. Dieser Grundsatz findet eine besondere Ausprägung in der wildökologischen Raumplanung gem §§ 55 a ff K-JG.

[Spezifisches österr Interesse an einer flächendeckenden Jagdbewirtschaftung]

[...]

52. Nach den Ergebnissen des Gesetzesprüfungsverfahrens ist die Schalenwildsdichte und Diversität in Österreich im europäischen Vergleich am höchsten. [...] Die Rotwildbestände hinterlassen deutliche Spuren im Waldbewuchs durch Verbiss und Schälung; dies

va bei jungen Bäumen. Bei rund der Hälfte der österr Waldflächen ist die notwendige Verjüngung nicht gegeben. Dies ist überwiegend auf Wildverbiss zurückzuführen. Etwa jeder zehnte Baum im Wirtschaftswald weist eine vom Wild verursachte Schälung auf und es entstehen in Österreich durch Wildeinfluss jährlich Schäden in der Höhe von etwa 70 Mio Euro, was den Rechnungshof des Bundes bereits mehrmals dazu veranlasst hat, entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung der hohen Wildbestände zu fordern. [...]

53. Für die Erhaltung des Waldes und aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es daher notwendig, die Wildbestände grundsätzlich zu kontrollieren und zu reduzieren. Um Wild aus Gebieten, die besonders von Schäden betroffen sind, fernzuhalten, bedarf es zudem der Ausübung eines permanenten Jagddrucks. [...]

54. Der permanente Jagddruck – und die damit verbundene Lenkung des Wildes – ist auch zur Hintanhaltung von Wildunfällen notwendig. Das Wild wechselt in der Nacht in Gebiete mit Äsungsflächen oder (während der Fütterungszeit) mit Fütterungsanlagen. Dieser Weg führt gehäuft über Verkehrsflächen; dies verstärkt sich in alpinen Regionen, weil sich überregional bedeutsame Verkehrseinrichtungen (Durchzugsstraßen) idR in Talnähe befinden und der Wildwechsel idR von einer Talseite zur anderen über Verkehrseinrichtungen führt.

55. In der alpinen biogeographischen Region – darunter fällt das gesamte Krnt Landesgebiet – besteht überdies ein besonderes öffentliches Interesse am Schutz des Waldes vor Wildschäden. [...]

56. Dazu kommt die völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs zur Setzung von Maßnahmen zum Schutz des Waldes im alpinen Gebiet. [...] In den Protokollen zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Berglandwirtschaft, BGBl III 2002/231 (Protokoll „Berglandwirtschaft“), und zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Bergwald, BGBl III 2002/233 (Protokoll „Bergwald“), verpflichtet sich die Republik Österreich, den Wildbestand durch geeignete Maßnahmen so zu regeln, dass nichttragbare Schäden im Wald sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden (Art 13 lit c Protokoll „Berglandwirtschaft“), sowie dazu, Schalenwildbestände auf jenes Maß zu begrenzen, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht (Art 2 lit b Protokoll „Bergwald“). [...]

[Verhältnismäßigkeit der Jagdausübung]

63. Das Ziel der Krnt Jagdgesetzgebung liegt nach § 3 K-JG insb in der Ausübung eines geordneten Jagdbetriebs. Dabei werden die öffentlichen Interessen an der Erhaltung der günstigen Wirkungen des Waldes, eines artenreichen und gesunden Wildbestands, eines ausgewogenen Naturhaushalts, der Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft und der wildökologischen Raumplanung verfolgt. Die Jagdausübung umfasst nach § 3 Abs 1 K-JG auch die Hege: Das ist die Betreuung des Wildes, die Sicherung der Lebensgrundlage und das Entgegenwirken aller diesbezüglichen Störungen.

64. Aus diesen Bestimmungen – sowie aus den spezifischen öffentlichen Interessen in Österreich an der flächendeckenden Jagdbewirtschaftung [...] – geht

hervor, dass die Jagdausübung in Kärnten nicht primär Freizeitbeschäftigung von Privatpersonen ist. Sie wird vielmehr auch von Berufsjägern und von Personen ausgeübt, die durch Strafen sanktioniert verpflichtet werden, Abschusspläne einzuhalten und andere begleitende Maßnahmen zu ergreifen, um ein wildökologisches Gleichgewicht aufrechtzuerhalten, das dem öffentlichen Interesse dient. [...]

[Verhältnismäßigkeit der Einfriedung bei Ruhen der Jagd]

66. Die Erfüllung der öffentlichen Interessen insb an der Hintanhaltung von Wildschäden im Wald sowie an der planmäßigen Jagdbewirtschaftung des gesamten Landesgebiets (vgl §§ 55 a ff KJG) kann anders als durch flächendeckende – also grundsätzlich ausnahmslose – Bejagung und die damit einhergehende Verpflichtung der Grundstückseigentümer im Gemeindejagdgebiet zur Duldung der Jagdausübung auf ihren Grundstücken nicht adäquat erreicht werden.

67. Nach den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung würde es bei einer Nichtbejagung von jagdlich nutzbaren Flächen (vgl § 7 Abs 3 K-JG) aus jagdfremden Motiven, dh unabhängig von ihrer Lage und Beschaffenheit und außerhalb einer planmäßigen Jagdbewirtschaftung (vgl §§ 55 a ff K-JG), zu einer signifikanten Vermehrung des Wildbestands kommen. [...]

69. Der Wegfall der Einfriedungen iSd § 15 Abs 2 und Abs 3 K-JG zur Isolierung von nicht bejagten Flächen, unabhängig von Beschaffenheit und Lage dieser

Flächen, hätte zudem zur Folge, dass die mit der wildökologischen Raumplanung gem §§ 55 a ff K-JG verfolgten Ziele einer planmäßigen Steuerung der Wildbestände im Krnt Landesgebiet vereitelt werden würden. Insb könnten auf nicht umfriedeten Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, keine geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung eines gesunden Wildbestands, dh zur Bestandskontrolle oder zum Schutz vor Wildkrankheiten, gesetzt werden. Abschussnotwendiges Wild könnte nicht erlegt und Maßnahmen zum Schutz vor Raubwild und vor wildernden Hunden und Katzen nicht getroffen werden. Denn „Ruhens der Jagd“ bedeutet nicht nur, dass das Wild nicht beschoßen werden darf, sondern auch, dass es untersagt ist, das Wild aufzusuchen, zu treiben oder anderswie zu verfolgen oder zu fangen (*Anderluh/Havranek*, Krnt Jagdrecht⁴ [2002] § 15 Rz 10). Ferner darf auf Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, weder die Jagd ieS noch dem Jagd- und Wildschutz ausgeübt werden (§ 49 Abs 2 K-JG; zum insoweit vergleichbaren NÖ JagdG: VwGH 26. 1. 2000, 99/03/0233 mwN).

70. Daher ist es nicht unverhältnismäßig, wenn der Gesetzgeber für die Jagdfreistellung eines Grundstücks iSd § 15 Abs 2 K-JG dessen Umzäunung verlangt. Diese Regelung kann auch von jemandem, der die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt, in Anspruch genommen werden.

71. Der Eingriff in das Eigentumsrecht ist daher verhältnismäßig. Bei einer Gesamtbetrachtung erweist sich die Bestimmung des § 15 Abs 2 und 3 K-JG als verfassungsmäßig.

Anmerkung:

Der VfGH hat sich erstmals damit beschäftigt, ob ein Grundeigentümer eine Bejagung auf seinem (einem Gemeindejagdgebiet zugeordneten)⁸⁾ Grundstück aus ethischen Gründen ablehnen kann. Die Durchführung der mündlichen Verhandlung vor dem VfGH zeigt, dass dieses Thema gesellschaftspolitisch brisant ist. Das Thema ist über das Bundesland Kärnten⁹⁾ hinaus bedeutsam: Auch in allen anderen Bundesländern¹⁰⁾ ist eine flächendeckende Bejagung vorgesehen.

Der EGMR hatte sich bereits in drei Fällen mit ähnlichen Anträgen von ethisch motivierten Grundeigentümern auseinandergesetzt:

→ Im Fall *Chassagnou ua gegen Frankreich*¹¹⁾ stellte der EGMR eine Verletzung von Art 1 1. ZP (Eigentumsfreiheit) sowie von Art 11 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) – jeweils allein und iVm Art 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) – fest. Nach der französischen Regelung wurden Grundeigentümer automatisch in Jagdgenossenschaften einbezogen und mussten die Jagd dulden. Die Regelung galt allerdings nur in 29 von 93 départements. Außerdem nicht flächendeckend, sondern nur bis zu 20 ha (bzw in manchen départements bis zu 60 ha) und auch nicht für staatlichen Grundbesitz. Die gesetzliche Möglichkeit, Grundstücke durch einen wilddichten Zaun aus dem Jagdgebiet auszunehmen, war für den EGMR als Ausnahme nicht ausreichend. Diese Ausnahme betraf nämlich nur Eigentümer kleinerer Grundstücke und sei mit unzumutbaren Kosten verbunden. Die

Jagd war hier nach Ansicht des EGMR eher Sport oder Freizeitaktivität von Jägern.

→ Im Fall *Schneider gegen Luxemburg*¹²⁾ stellte der EGMR eine Verletzung von Art 1 1. ZP (Eigen-

8) Im konkreten Fall ein Grundstück im Ausmaß von 6,5 ha, das gem § 6 Abs 1 iVm § 5 Abs 1 K-JG, LGBl-K 2000/21 idF LGBl-K 2013/85, einem Gemeindejagdgebiet zugeordnet ist. Ein Fall, bei dem sich ein Eigenjagdberechtigter gegen die in § 2 Abs 3 iVm § 34 K-JG normierte Verpflichtung zur eigenständigen Jagdausübung bzw Jagdausübung durch einen Bevollmächtigten oder Jagdverwalter wendet, wurde bislang noch nicht an den VfGH (oder EGMR) herangetragen.

9) Siehe § 2 Abs 2 lit b iVm § 34 K-JG (Gemeindejagdgebiet) und § 2 Abs 2 lit a iVm § 2 Abs 3 K-JG (Eigenjagdgebiet).

10) Siehe § 2 Abs 2 Z 2 iVm § 45 Bgld JagdG, LGBl-B 2015/11 idF LGBl-B 2016/17 (Genossenschaftsjagdgebiet), und § 2 Abs 2 Z 1 iVm § 61 Bgld JagdG (Eigenjagdgebiet); § 4 Abs 2 Z 2 iVm § 42 NÖ JagdG, LGBl-N 6500–29 idF LGBl-N 2015/109 (Genossenschaftsjagdgebiet), und § 4 Abs 2 Z 1 iVm § 52 NÖ JagdG (Eigenjagdgebiet); § 5 lit b iVm § 26 OÖ JagdG, LGBl-O 1964/32 idF LGBl-O 2013/90 (genossenschaftliches Jagdgebiet), und § 5 lit a iVm § 34 Abs 5 OÖ JagdG (Eigenjagdgebiet); § 7 Abs 2 lit b iVm § 29 Abs 7, § 30 Abs 4, § 31 Abs 4, § 38 Abs 1 Sbg JagdG, LGBl-S 1993/100 idF LGBl-S 2015/21 (Gemeinschaftsjagdgebiet), und § 7 Abs 2 lit a iVm § 40 Sbg JagdG (Eigenjagdgebiet); § 3 Abs 1 iVm § 5, 7, 15 Stmk JagdG, LGBl-St 1986/23 idF LGBl-St 2015/9 (Gemeindejagdgebiet), und § 8 iVm §§ 12 bis 15 Stmk JagdG; § 4 Abs 1 und § 6, 11 Abs 4 Tir JagdG, LGBl-T 2004/21 idF LGBl-T 2015/64 (Genossenschaftsjagdgebiet), und § 4 Abs 1 und § iVm § 11 Abs 2 und 4 Tir JagdG (Eigenjagdgebiet); § 6 Abs 1 und 2 iVm § 2 Abs 3 Vbg JagdG, LGBl-V 1988/32 idF LGBl-V 2016/70 (Genossenschaftsjagdgebiet), und § 6 Abs 1 iVm § 2 Abs 3 Vbg JagdG (Eigenjagdgebiet); § 4 Abs 3 iVm §§ 21, 36, 37 Wiener JagdG, LGBl-W 1948/6 idF LGBl-W 2013/46 (Gemeindejagdgebiet), und § 4 Abs 2 iVm § 46 Wiener JagdG (Eigenjagdgebiet).

11) EGMR 29. 4. 1999, 25088/94, 28331/95, 28443/95, *Chassagnou ua gegen Frankreich*.

12) EGMR 10. 7. 2007, 2113/04, *Schneider gegen Luxemburg*.



tumsfreiheit) und Art 11 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) fest. In Luxemburg wurden Grundeigentümer automatisch in Jagdgenossenschaften einbezogen und mussten die Jagd dulden. Zwar war die Jagdausübung unabhängig von der Grundstücksgröße flächendeckend vorgesehen. Es gab dazu keine Sonderbestimmungen für größere Grundstücke, allerdings waren Grundflächen der Krone von der Regelung ausgenommen. Die in Luxemburg im Vergleich zu Frankreich vorgesehene anteilmäßige Beteiligung am jährlichen Pachtertrag war für den EGMR nicht ausreichend, um den Eingriff in das Eigentum eines ethisch motivierten Grundeigentümers auszugleichen. Die Ziele der Jagd waren nach Ansicht des EGMR im Wesentlichen gleich gelagert wie in Frankreich.

- Beim Fall *Herrmann gegen Deutschland* war im Gesetz geregelt, dass Grundeigentümer kleinerer Grundflächen (unter 75 ha) automatisch Mitglieder in Jagdgenossenschaften wurden und die Jagd dulden mussten. Die Jagdausübung war flächendeckend und ausnahmslos vorgesehen. Die Kammer¹³ sah zuerst keine Rechte des ethisch motivierten Grundeigentümers verletzt. Die Große Kammer¹⁴ revidierte diese E und ging von einem unverhältnismäßigen Eingriff in Art 1 1. ZP (Eigentumsfreiheit) aus, weil das dt Jagdrecht ähnliche Ziele verfolgte wie die Gesetzgeber der bisher beurteilten Fälle: Die Jagdausübung als Freizeitaktivität.

Nach Auffassung des VfGH sind die vom EGMR entschiedenen Fälle nicht mit der Sach- und Rechtslage im Krnt Fall vergleichbar.¹⁵ Er bezieht sich **einerseits** auf die in Österreich – und im Besonderen in Kärnten – spezifischen Interessen an einer flächendeckenden Jagdbewirtschaftung. Genannt werden

- eine besonders hohe Schalenwildsdichte und Diversität in Österreich im europäischen Vergleich,¹⁶
- ein permanent erforderlicher Jagddruck zur Hintanhaltung von Wildunfällen,¹⁷
- das besondere öffentliche Interesse am Schutz des Waldes vor Wildschäden in alpinen biogeographischen Regionen¹⁸ und
- die Verpflichtung Österreichs aus der Alpenkonvention, Maßnahmen zum Schutz des Waldes im alpinen Gebiet zu setzen.¹⁹

Außerdem bezieht er sich auf die Ziele der Krnt Jagdgesetzgebung. Die Jagdausübung diene – anders als in den vom EGMR entschiedenen Fällen – nicht primär der Freizeitbeschäftigung von Privatpersonen. Es gehe vielmehr um die Hege und das wildökologische Gleichgewicht.²⁰ Diese Ziele könne nur eine flächendeckende Bejagung adäquat erreichen. Wild vermehre sich bei Nichtbejagung auf nicht eingefriedeten Grundstücken signifikant, der Wildbestand würde damit nachteilig gelenkt.²¹ Beim Ruhen der Jagd sei die Jagd iEs ebenso verboten wie der Jagd- und Wildschutz. Der Wegfall von Einfriedungen gefährde somit den Wald durch Wild und verhindere eine planmäßige Steuerung der Wildbestände.²² Daher sei es verhältnismäßig, wenn der Gesetzgeber für die Jagdfreistellung eine Umzäunung verlange.²³

Praxistipp:

Der EGMR stellte in allen drei Fällen, in denen der Grundeigentümer die Jagdausübung dulden musste, eine Eigentumsverletzung fest. Die von den Gesetzgebern jeweils genannten öffentlichen Interessen reichten nicht aus, um die Rechtsverletzung auszugleichen.

Im Lichte dieser Judikatur hat der VfGH den einzigen gangbaren Weg gewählt: Er hat sich auf besondere öffentliche Interessen konzentriert, die im konkreten Fall **für** eine flächendeckende Bejagung und **gegen** die Ausnahme nicht eingefriedeter Grundstücke sprechen. Auch wenn die angeführten besonderen öffentlichen Interessen – insb der Schutz von Wald im alpinen Gebiet – auf den ersten Blick nicht auf alle Bundesländer zutreffen müssen, bezieht sich der VfGH in seiner Begründung (wohl ganz bewusst) nicht nur auf Kärnten, sondern **auf Österreich in seiner Gesamtheit**.²⁴ Der VfGH scheint damit eine einheitliche Beurteilung für Österreich zu verfolgen. Dies, obwohl sich die übrigen Landesgesetze hinsichtlich der verfolgten öffentlichen Interessen vielfach ähneln, aber nicht gleichen.

Der Bf hat bereits angekündigt, den Fall zum EGMR zu tragen.²⁵ Es bleibt abzuwarten, ob der VfGH auch die weiteren österr Fälle gleich beurteilt und ob der EGMR dieser staatspezifischen Auslegung folgt oder seine bisherige Judikaturlinie ausbaut. Sind die vom VfGH genannten besonderen öffentlichen Interessen für den EGMR nicht überzeugend, hat der VfGH den Landesgesetzgebern – unter Berücksichtigung der mehrjährigen Verfahrensdauern beim EGMR – jedenfalls ein wenig Zeit verschafft, um über mögliche Reformen des Jagdrechts nachzudenken.

Kathrin Bayer

(wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Rechtswissenschaften an der Universität für Bodenkultur Wien)/
Klaus Hackländer

(Leiter des Instituts für Wildbiologie und Jagdwirtschaft an der Universität für Bodenkultur Wien)/

Iris Eisenberger

(Leiterin des Instituts für Rechtswissenschaften an der Universität für Bodenkultur Wien)

13) EGMR 20. 1. 2011, 9300/07, *Herrmann gegen Deutschland*.

14) EGMR 26. 6. 2012, 9300/07, *Herrmann gegen Deutschland*.

15) Siehe VfGH 15. 10. 2016, G 7/2016 Rz 49, 51, 62.

16) Siehe VfGH 15. 10. 2016, G 7/2016 Rz 52–53.

17) Siehe VfGH 15. 10. 2016, G 7/2016 Rz 54.

18) Siehe VfGH 15. 10. 2016, G 7/2016 Rz 55.

19) Siehe VfGH 15. 10. 2016, G 7/2016 Rz 56.

20) Siehe VfGH 15. 10. 2016, G 7/2016 Rz 58–59, 63, 64.

21) Siehe VfGH 15. 10. 2016, G 7/2016 Rz 67.

22) Siehe VfGH 15. 10. 2016, G 7/2016 Rz 68–69.

23) Siehe VfGH 15. 10. 2016, G 7/2016 Rz 70.

24) Siehe VfGH 15. 10. 2016, G 7/2016 Rz 51 („[...] aus den folgenden Gründen besteht in Österreich – und im Besonderen in Kärnten – ein spezifisches Interesse [...]“), 52 („[...] nach den Ergebnissen des Gesetzesprüfungsverfahrens ist die Schalenwildsdichte und Diversität in Österreich [...] bei rund der Hälfte der österreichischen Waldflächen [...] entstehen in Österreich durch Wildeinfluss [...]“), 56 („[...] völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs zur Setzung von Maßnahmen zum Schutz des Waldes im alpinen Gebiet [...]“), 64 („[...] sowie aus den spezifischen öffentlichen Interessen in Österreich an einer flächendeckenden Jagdbewirtschaftung [...]“), 65 („[...] dass dieses Interesse in Österreich, im konkreten Fall in Kärnten, nicht im Vordergrund steht [...]“).

25) Vor dem VfGH sind außerdem noch weitere ähnliche Fälle von Grundeigentümern anderer Bundesländer anhängig.